

# Feuerwehrgesetz der Gemeinde Andeer

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen der Gemeinde soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen. Der Gemeindevorstand kann den Vollzug teilweise an die Feuerwehrkommission übertragen.

Zuständigkeit

### Art. 2

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Gleichstellung der Geschlechter

### Art. 3

Dieses Gesetz legt die Organisation und die Aufgaben des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Andeer fest.

Geltungsbereich

### Art. 4

Die allgemein verpflichtenden Vorschriften der kantonalen Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Subsidiäres Recht

### Art. 5

Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenereignisse, welche Mensch, Tier und Sachwerte gefährden oder die Umwelt belasten. Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Katastrophen im Sinne des kantonalen Katastrophenhilfegesetzes. Sie kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu erfüllen.

Aufgaben

## II. Feuerwehrwesen

### a) Feuerwehrpflicht

#### Art. 6

In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde Andeer  
feuerwehrpflichtig. Grundsatz

Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist nur der eine Ehepartner  
feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrpflicht  
nach dem Alter des Pflichtigen. Über die Pflichtigkeit entscheidet die  
Feuerwehrkommission.

Der gleiche Grundsatz gilt für Ausländer mit Niederlassung und  
Jahresbewilligung (B).

#### Art. 7

Die Feuerwehrpflicht dauert vom Anfang des Jahres in dem das 22. Altersjahr  
erreicht wird; bis zum Ende des Jahres in dem das 45. Altersjahr vollendet  
wird. Dienstdauer

#### Art. 8

Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch  
Bezahlung einer Pflichtersatzabgabe. Dienstleistung

#### Art. 9

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die  
Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen. Tauglichkeit

#### Art. 10

Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.  
Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrpflichtige aktiven Dienst  
zu leisten oder Pflichtersatzabgabe zu bezahlen haben. Einteilung

Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche  
und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen und die  
Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz zu berücksichtigen.

Die vorgenommenen Einteilungen bleiben in der Regel bis zu Erfüllung der  
Dienstdauer bestehen. Bei ungenügenden Dienstleistungen kann der aktiv  
Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

#### Art. 11

Feuerwehrangehörige können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

Weiterausbildung

Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

#### Art. 12

Die Feuerwehrkommission legt den Sollbestand der Feuerwehr fest. Er richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in der Gemeinde und den Weisungen des Feuerpolizeiamtes.

Sollbestand

Der Gemeindevorstand kann das Dienstalster nach unten und nach oben ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer (Art.7) nicht erreicht wird.

#### Art. 13

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

Befreiung vom  
aktiven Dienst

- Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind, nämlich:
  - Gemeindevorstand;
  - Geistliche und Ordenspersonen;
  - Angehörige der Kantonspolizei;
  - der praktizierende Arzt;
  - Personen mit nachweisbarer geistiger und körperlicher Behinderung (Arztzeugnis);
  - alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern;
  - werdende Mütter (Arztzeugnis);
  - Mütter bis 12 Monate nach der Niederkunft;

Der Gemeindevorstand kann weitere Personen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

#### b) Pflichtersatz

#### Art. 14

Feuerwehropflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonally anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben einen jährlichen Pflichtersatz zu leisten.

Grundsatz

Wer in einem Jahr nicht mindestens drei der ordentlichen Übungen besucht, hat nebst den angefallenen Bussen ebenfalls die Ersatzabgabe zu entrichten und kann zur Ersatzpflichtleistung umgeteilt werden.

#### Art. 15

Von der Bezahlung des Pflichtersatzes sind befreit:

- Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind, nämlich:
  - Gemeindevorstand;
  - Geistliche und Ordenspersonen;
  - Angehörige der Kantonspolizei;
  - der praktizierende Arzt;
- Personen mit nachweisbarer geistiger und körperlicher Behinderung (Arztzeugnis);
- alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern;
- werdende Mütter (Arztzeugnis);
- Mütter bis 12 Monate nach der Geburt;

Befreiung vom  
Pflichtersatz

Der Gemeindevorstand kann weitere Personen vom Pflichtersatz befreien.

### c) Organisation

#### Art. 16

Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus.  
Er wählt:

- die Feuerwehrkommission
- den Kommandanten
- den Vizekommandanten
- die Offiziere

Gemeindevorstand

#### Art. 17

Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeindevorstand auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Sie besteht aus drei Mitgliedern:

1. Präsident: Fachvorsteher Gemeindevorstand
2. Feuerwehrkommandant
3. Feuerwehrmitglied

Feuerwehr-  
kommission,  
Wahl und  
Zusammensetzung

#### Art. 18

Der Feuerwehrkommission obliegen insbesondere:

1. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Art. 12;
2. Wahl der Gruppenführer;

Aufgaben und  
Zuständigkeit der  
Feuerwehr-  
kommission

3. Wahl des Materialverwalters;
4. Wahl des Fouriers;
5. Vorschläge zuhanden des Gemeindevorstandes für die Wahl des Kommandanten, des Vizekommandanten und der Offiziere;
6. Vorschläge für die Wahl in die Feuerwehrkommission;
7. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute;
8. Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes;
9. dringliche Anschaffungen, bis Fr. 5'000.00 pro Jahr;
10. Disziplinarbussen gem. Art. 44, bis Fr. 100.00;
11. Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten (unter Zuzug des Vizekommandanten);
12. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen;
13. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr;
14. Delegation an Feuerwehrkurse und -anlässe;
15. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gem. Art. 13;
16. Genehmigung des vom Feuerwehrkommandanten jeweils aufzustellenden Ausbildungsplanes.

#### Art. 19

Die Feuerwehr gliedert sich in Stab und Züge. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

Gliederung der  
Feuerwehr

#### Art. 20

Dem Feuerwehrstab gehören an:  
Kommandant, Vizekommandant, Offiziere, Materialverwalter, Fourier und Brunnenmeister.

Feuerwehrstab

#### Art. 21

Dem Kommandanten obliegen:

1. Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettendienstes;
2. Oberaufsicht über Personal und Material
3. Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des Schweiz. Feuerverbandes;
4. laufende Orientierung der Feuerwehrkommission über das Feuerwehrwesen;
5. Erstellen des Jahresübungsplanes;
6. Vertretung der Feuerwehr nach aussen;
7. Entscheid über Entschuldigungen (Art. 45);
8. Berichterstattung über Einsätze und Schadenfälle an den Gemeindevorstand und das kantonale Feuerpolizeiamt.

Feuerwehr-  
kommandant

Art. 22

Der Vizekommandant ist Stellvertreter des Kommandanten.

Feuerwehrvize-  
kommandant

Art. 23

Den Offizieren obliegen:

1. Führung der Züge;
2. Inspektion des Materials ihrer Züge nach jeder Übung und jedem Schadenfall und Meldung von Mängeln an den Materialverwalter;
3. Kontrolle über die Funktionsfähigkeit ihres benutzten Korpsmaterials, der Zuggeräte und der Mannschaftsausrüstungen.

Art. 24

Der Materialverwalter besorgt:

Materialverwalter

1. Kontrolle über Korpsmaterial und persönliche Ausrüstung;
2. Instandhaltung und Reinigung des Feuerwehrmaterials und der Fahrzeuge;
3. eine jährliche Inventur;
4. Kontrolle über die Reparaturarbeiten.

Art. 25

Der Fourier besorgt:

Fourier

1. Führung der Mannschaftskontrolle;
2. Kontrolle über Übungs- und Schadendienst;
3. Auszahlung des Soldes;
4. Ausstellung der Bussverfügung;
5. Einzug der Bussen;
6. Führung der Protokolle der Feuerwehrkommission.

Art. 26

Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen.

Geräteleführer

Art.27

Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Kommandanten.

Brunnenmeister

## d) Allgemeine Vorschriften

### Art. 28

Über das Verhalten in der Feuerwehr gelten folgende Dienstvorschriften:

Dienstvorschriften

1. obligatorischer Besuch der Übungen und Kurse;
2. obligatorische Dienstleistung bei Alarm;
3. diszipliniertes Verhalten;
4. pünktliches Erscheinen an Übungen und möglichst rasches Eintreffen bei Schadenfällen;
5. sofortige und genaue Ausführung der Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten;
6. schonende Behandlung von Feuerwehrmaterial und Eigentum Dritter.

### Art. 29

Die Kaderleute bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt. Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene, oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere oder Unteroffiziere dürfen nicht zur aktiven Dienstleistung eingeteilt werden.

Pflicht des Kaders

### Art. 30

Verboten ist:

Verbote

1. das Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters;
2. das Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall;
3. das Rauchen und der Alkoholgenuss während des Dienstes;
4. das Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Kommandanten.

### Art. 31

Den Offizieren steht das Recht zu, Feuerwehrleute, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Kommandanten von dort wegzuweisen.

Disziplinar-  
massnahmen

### Art. 32

Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber gereinigt dem Materialverwalter abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

Persönliche  
Ausrüstung

Art. 33

Das Material wird nach Anordnung des Kommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.

Korpsmaterial

e) Übungsdienst

Art. 34

Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen des kantonalen Feuerpolizeiamtes. Der Kommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.

Übungsdienst

Art. 35

Jede aktiven Dienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mitgeteilt.

Übungsplan

f) Alarmwesen

Art. 36

Die Hausbewohner bzw. Gebäudeeigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren.

Übungsobjekt

Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 37

Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

Alarmierungspflicht

Art. 38

Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm oder durch Sirenenalarm

Alarmierung

Art. 39

Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Schadenplatz-Kommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern.

Anforderung von  
Hilfe

Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

Art. 40

Wird von einer Nachbargemeinde Hilfe angefordert, so bestimmt der Kommandant, ob und in welchem Umfang Hilfe geleistet werden soll. Die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde muss gewährleistet bleiben.

Auswärtige  
Hilfeleistung

Ohne Aufgebot darf sich kein Dienstleistender in Uniform *zu* auswärtigen Schadenplätzen begeben.

Art. 41

Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung, sein Stellvertreter das Kommando. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste das Kommando.

Kommando

Art. 42

Die ganze Mannschaft der Feuerwehr wird gegen Unfälle und Krankheit infolge Feuerwehrdienstleistung bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes nach deren Statuten versichert.

Versicherung

Jeder Unfall im Feuerwehrdienst ist sofort dem Kommandanten zu melden. Durch den Dienst verursachte Krankheit ist innert 10 Tagen zu melden, andernfalls erlischt jeder Anspruch an die Hilfskasse.

g) Besoldung

Art. 43

Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. Die Entschädigung für den Übungs- und Ernstfalldienst sowie Besuch der kantonalen Kurse und Weiterbildungstage werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeindevorstand in einem separaten Gesetz festgelegt.

Besoldung

#### Art. 44

Die Feuerwehrkommission kann mit Busse bis Fr. 100.00 bestrafen:

Disziplinarbussen

1. wer ein Aufgebot nicht befolgt;
2. wer sich einem Auftrag widersetzt;
3. wer ein Verbot nach Art. 30 missachtet.

Die Bussen für Versäumnis, Verspätung, zu frühes Abtreten, Nichteinrücken zu Kursen und Weiterbildungstagen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeindevorstand ausgearbeiteten separaten Gesetz festgelegt.

#### Art. 45

Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen oder Einsätze sind innert 3 Tagen schriftlich und begründet beim Kommandanten anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 3 Tagen nach der Rückkehr. Über Entschuldigungen entscheidet der Kommandant. Als Entschuldigungsgründe gelten:

Entschuldigungen

1. Krankheit;
2. schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie;
3. Militär- oder Zivildienst;
4. begründete Aufenthalte ausserhalb der Gemeinde (wer unmittelbar vor einer Übung die Ortschaft verlässt, wird nur in dringenden Fällen entschuldigt);
5. Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, Schulrates oder einer Gemeindegemeinschaft.

Über weitere triftige Gründe entscheidet die Feuerwehrkommission.

#### Art. 46

Feuerwehrpflichtige, die weder in der Gemeinde noch in einer kantonale anerkannten Betriebsfeuerwehr Dienst leisten, haben in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Feuerwehrrersatzabgabe zu entrichten.

Ersatzpflicht

Die Feuerwehrrersatzabgabe wird auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeindevorstand in einem separaten Gesetz festgelegt.

#### Art. 47

Der Ertrag der Ersatzabgabe und der Bussen wird ausschliesslich für das Feuerwehrwesen und die Löschwasserversorgung verwendet.

Verwendung der Ersatzabgabe

## h) Rechtsmittel

### Art. 48

Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission nach Art. 44 kann innert 10 Tagen beim Gemeindevorstand schriftlich begründet Einsprache eingereicht werden.

Rechtsmittel gegen  
Bussen

### Art. 49

Gegen Entscheide des Kommandanten über Entschuldigungen gemäss Art. 45, kann innert 10 Tagen bei der Feuerwehrkommission schriftlich begründet Einsprache eingereicht werden.

Rechtsmittel gegen  
Entschuldigungen

## i) Schlussbestimmungen

### Art. 50

Dieses Gesetz ersetzt alle bisherigen Gesetze der Gemeinden Andeer, Clugin und Pignia.

Aufhebung  
bisheriger  
Bestimmungen

### Art. 51

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung und durch die Genehmigung durch das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit des Kantons Graubünden auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Inkraftsetzung

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom.....

## GEMEINDEVORSTAND ANDEER

Der Gemeindepräsident:  
Peider Ganzoni

Der Aktuar:  
Silvio Kunfermann

Genehmigt durch das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit des Kantons Graubünden

Chur,

Die Vorsteherin  
Barbara Janom Steiner  
Regierungsrätin